

Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses zur Ausfuhrliste Teil I Abschnitte A und C

Vom 01. 07. 2010

Nachstehend wird die Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses bekannt gemacht.

Einführung:

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist als Hilfsmittel für die Prüfung gedacht, ob Güter von Exportkontrolllisten erfasst werden und damit der Exportkontrolle unterliegen. Der Begriff Güter umfasst Waren, Datenverarbeitungsprogramme / Software und Technologie. Der Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs, § 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG), wird in § 7 AWG außen- und sicherheitspolitischen Beschränkungen unterworfen. Zudem sind die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union (EU) für solche Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-Use-Güter). Nach den genannten Vorschriften bestehen umfangreiche Genehmigungspflichten für "gelistete" Güter, d. h. Güter, die in den Exportkontrolllisten erfasst sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die in der gesamten EU geltende Güterliste für sog. Dual-Use-Güter - Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 05. Mai 2009, über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual-Use-VO) - und die nationale Ausfuhrliste (AL), die den Anhang I zur EG-Dual-Use-VO mit abbildet (Teil I Abschnitt C) und darüber hinaus nationale Nummern für Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A) und einige zusätzliche national kontrollierte Dual-Use-Güter (Teil I Abschnitt C, 900er Kennung) enthält.

Auf die von der AL sowie der in Anhang I zur EG-Dual-Use-VO erfassten Güter nehmen mehrere Genehmigungspflichten Bezug. Dies sind zum einen die § 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 40 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie zum anderen Art. 3 und 21 EG-Dual-Use-VO. Ohne Einholung einer entsprechenden Genehmigung dürfen entsprechende Güter nicht exportiert und die Handels- und Vermittlungsgeschäfte nicht vorgenommen werden. (Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weist darauf hin, dass es außerdem auch Beschränkungen für Exporte von Gütern gibt, die nicht von der Ausfuhrliste bzw. Anhang I zur EG-Dual-Use-VO erfasst sind, z. B. aufgrund aktueller Embargovorschriften oder einer bestimmten sensitiven Verwendung der Güter, vgl. insbesondere §§ 5c, 5d, 7 Abs. 3 und 4 AWV sowie Art. 4 EG-Dual-Use-VO.)

Eine entsprechende Prüfung der Genehmigungspflicht hat jeder Exporteur vor jedem Export vorzunehmen, da sonst strafbewehrte Verbote und Genehmigungspflichten verletzt werden könnten. Die technische Prüfung bei der Einstufung anhand der Ausfuhrliste (EG-Dual-Use-VO) wird durch das Umschlüsselungsverzeichnis erleichtert, indem es zu den einschlägigen Nummern der Ausfuhrliste (EG-Dual-Use-VO) hinführt. Dabei geht das Umschlüsselungsverzeichnis von der Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WVZ-Nummer) aus und stellt ihr die entsprechende Nummer der AL (EG-Dual-Use-VO) gegenüber. (Vereinfachend wird im Verzeichnis die Spalte nur mit AL-Nummer bezeichnet.) Das vorliegende Umschlüsselungsverzeichnis berücksichtigt den Stand der Ausfuhrliste nach der 109. Änderungsverordnung vom 31. März 2010 (BAnz S. 1351 sowie die Beilage zum BAnz Nr. 58 vom 16. April 2010).

Die Anwendung des Umschlüsselungsverzeichnisses ersetzt die eigenverantwortliche Prüfung der Gütereinstufung durch den Exporteur nicht, denn das Umschlüsselungsverzeichnis ist nur ein Hilfsmittel ohne rechtsverbindlichen Charakter.

Erläuterungen:

Das Umschlüsselungsverzeichnis richtet sich an den Kapiteln des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik aus.

Die Güter der Ausfuhrliste (Waren, Datenverarbeitungsprogramme / Software und Technologie) werden den Waren und Warengruppen der Außenhandelsstatistik zugeordnet. Die Eintarifierung von Software und Technologie erfolgte in den entsprechenden Kapiteln zu den Waren, die mit diesen in Sachzusammenhang stehen.

Die einzelnen Kapitel des Umschlüsselungsverzeichnisses sind in zwei Teile untergliedert: "A. Allgemeines" und "B. Besonderes (Einzelpositionen)".

Der allgemeine Teil "A" jedes Kapitels beschreibt die Gesamtheit der in dem betreffenden Kapitel angesprochenen Waren bzw. Warengruppen, ohne schon die in Teil "B" genannten Waren bzw. Warengruppen einzeln aufzuführen. In Teil "B" jedes Kapitels sind die einzelnen WVZ-Nummern fortlaufend mit den dahinterstehenden Waren bzw. Warengruppen aufgelistet. Durch Angabe der entsprechenden AL-Nummer wird erkennbar, ob die Waren oder Warengruppen von der Ausfuhrliste erfasst sein können.

Ist keine WVZ-Nummer aufgeführt, besteht für die dazugehörige Ware oder Warengruppe grundsätzlich keine Genehmigungspflicht aufgrund einer Erfassung durch die AL. Besonderheiten können sich jedoch nach den Ausführungen in dem Teil "A" ergeben.

Wird eine WVZ-Nummer ohne Einschränkung genannt, so ist die Ware bzw. Warengruppe nach den auf der rechten Seite genannten Ausfuhrlistennummern genehmigungsbedürftig. Bei jeder Prüfung ist der dazugehörige Teil "A" des Umschlüsselungsverzeichnisses zu beachten.

Ein "aus" vor der WVZ-Nummer bedeutet, dass sich in der entsprechenden Warengruppe sowohl genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Waren befinden. Eine Genehmigungspflicht kann sich nach den rechts stehenden Ausfuhrlistenpositions-Nummern ergeben. Der Text zwischen statistischer Warennummer und Ausfuhrlistennummern benennt die Waren bzw. Warengruppen und beschreibt die genehmigungspflichtigen Waren (zum Beispiel: zutreffende Passagen aus den betroffenen Ausfuhrlistennummern). Die Erläuterungen geben auch an, inwieweit bestimmte Warengruppen - bedingt durch spezielle Eigenschaften - von der Erfassung durch die Ausfuhrliste komplett ausgenommen sind. Auch bei den "aus"-Positionen ist immer der dazugehörige Teil "A" zu beachten.

Den WVZ-Nummern, die von zwei punktierten waagerechten Linien eingegrenzt werden, sind die entsprechenden rechts stehenden Ausfuhrlistennummern zugeordnet. Werden zwischen zwei punktierten waagerechten Linien mehrere statistische Warennummern oder mehrere Ausfuhrlistennummern genannt, so ist die genannte Reihenfolge kein Zuordnungskriterium; d. h., die erstaufgeführte Ausfuhrlisten-Nummer korrespondiert nicht zwingend mit der erstaufgeführten statistischen Warennummer (fettgedruckte Überschriften entsprechen den vorgenannten Linien).

Die von zwei punktierten Linien eingegrenzten erläuternden Texte - die punktierten Linien beginnen in der Textspalte - sind jeweils nur den im gleichen Feld stehenden Ausfuhrlistennummern zugeordnet.

Im allgemeinen Teil "A" können Aussagen darüber getroffen sein, dass - unabhängig von der statistischen Warennummer und den Einzelausführungen in Teil "B" - Waren generell dann genehmigungsbedürftig sind, wenn sie besonders für militärische Zwecke konstruiert sind oder besonders konstruierte Bestandteile für Güter des Teil I Abschnitt A der AL (auch ABC-Waffen) darstellen.

Änderungen gegenüber dem vorherigen Umschlüsselungsverzeichnis sind mit Stern (*) neben dem Textblock zwischen zwei punktierten Linien gekennzeichnet. Konnten die Änderungen nicht einem Textblock zugeordnet werden, erfolgte die Kennzeichnung neben der Überschrift zu dem Unterkapitel.

Sonstige zu beachtende Kriterien bei der Handhabung des Umschlüsselungsverzeichnisses:

Bei Erstellung des Umschlüsselungsverzeichnisses wird von "fiktiven Waren" ausgegangen, die in der Ausfuhrliste beschrieben sind. Diese Waren werden den WVZ-Nummern zugeordnet. Die Zuordnung kann nicht immer eindeutig sein.

Beispiele: Martensitaushärtender Stahl der AL-Nummer 1C116 und 1C216 kann in den WVZ-Nummern der Kapitel 72 und 73 je nach konkreter Ware sein. Hier ist keine eindeutige Zuweisung möglich.

Laserdioden der AL-Pos. 6A005 können jedoch eindeutig der WVZ-Nummer 85414010 zugewiesen werden.

Im Umschlüsselungsverzeichnis wird bei der Zuordnung der WVZ-Nummer zu einer Ware grundsätzlich die einzelne Ware isoliert betrachtet: z. B. "Öfen zur Wärmebehandlung von Stoffen mit einer angeschlossenen freiprogrammierbaren Steuerung in einem beigestellten Schaltschrank". Der Ofen erhält die WVZ-Nummer "Ofenanlage" 8514... und der "Steuerschrank" 8537..... für Steuerungen. In diesem Fall werden beide Waren getrennt voneinander daraufhin untersucht, ob eine Erfassung durch die Ausfuhrliste vorliegt oder nicht. Eine Betrachtung als ein komplettes System findet nur statt, soweit die Ausfuhrliste dies vorschreibt.

Im Rahmen der zolltechnischen Einreihung wird jedoch das System "Ofenanlage" betrachtet, sofern die Steuerung ein Bestandteil des Systems ist. Die Steuerung geht also bei der zolltechnischen Tarifierung unter. Im Ge-

gensatz dazu kann bei der Betrachtung der Erfassung nach der AL gerade die Steuerung ausschlaggebend für eine Erfassung sein.

Auskünfte zur Anwendung des Umschlüsselungsverzeichnisses bzw. zur Genehmigungspflicht der Ausfuhr oder Verbringung bestimmter Güter erteilt das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

Telefon 06196/908-0
Telefax 06196/908-800

sowie E-Mail: poststelle@bafa.bund.de.